



RÖVERBRÖNNER

**Seminarreihe „GO EAST“
POLEN
Gesellschaftsrechtliche und steuerliche Aspekte**

14. Mai 2009, Berlin
Bartosz Szojda, RöverBrönnner KG, Berlin



RÖVERBRÖNNER

© 2008 RÖVERBRÖNNER KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft

Rechtliche Rahmenbedingungen

2

Handelsgesellschaften: mögliche Rechtsformen

Deutsche Bezeichnung:

AG

Aktiengesellschaft

GmbH

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

OHG

Offene Handelsgesellschaft

KG

Kommanditgesellschaft

KGaA

Kommanditgesellschaft auf Aktien

Einzelkaufmann

(natürliche Person)

Polnische Bezeichnung:

S.A.

Spółka Akcyjna

Sp. z o.o.

Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością

S. j.

Spółka jawna

Sp. k.

Spółka komandytowa

S.K.A.

Spółka komandytowo-akcyjna

Przedsiębiorca

(osoba fizyczna)

Rechtliche Rahmenbedingungen

- 3
-
- Kapitalgesellschaften sind juristische Personen (S.A., Sp. z o.o.)
 - Personenhandelsgesellschaften sind natürliche Personen (S.j., Sp. K., S.K.A., Przedsiębiorca)
 - Kostenfreie Information auf der Homepage des polnischen Finanzministeriums: www.mf.gov.pl
 - Gründung durch ausländische natürliche und juristische Personen möglich
 - Jede Rechtsform wählbar
 - Keine Beschränkungen: allein, zusammen mit anderen ausländischen oder polnischen natürlichen oder juristischen Personen möglich

Rechtliche Rahmenbedingungen

4

Die Gründung von Handelsgesellschaften

- Die Gründung einer OHG und einer KG erfolgt durch notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag und Eintragung ins Handelsregister (Eintragung wirkt konstitutiv)

- Die Gründung einer AG/ GmbH erfolgt durch einen notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag, der Aufbringung des Mindestgrund/stammkapitals und Eintragung ins Handelsregister

Erforderliche Unterlagen für die Handelsregisterreintragung

- GmbH (Sp. z o.o.)
 - Anträge:
 - KRS-W3: Hauptantrag
 - KRS-WE: Gesellschafter mit über 10% Anteil im Stammkapital
 - KRS-WK: Repräsentanten der Gesellschaft
 - KRS-WM: Tätigkeitsgegenstand
 - KRS-WL: für Anmeldung eines Prokuristen
 - Gesellschaftsvertrag
 - Muster der Unterschriften von den Repräsentanten
 - Erklärung der Geschäftsführung über die Einbringung von Einlagen zur Deckung des Stammkapitals
 - Gesellschafterliste
 - Belege über die Bezahlung von Amtsgebühren

Erforderliche Unterlagen für die Handelsregistereintragung

- AG (S.A.)
 - Anträge:
 - KRS-W4: Hauptantrag
 - KRS-WG: Emission von Aktien
 - KRS-WK: Repräsentanten der Gesellschaft
 - KRS-WM: Tätigkeitsgegenstand
 - KRS-WL: für Anmeldung eines Prokuristen
 - Gesellschaftsvertrag
 - Muster der Unterschriften von den Repräsentanten
 - Erklärung des Vorstands über die Einbringung der Einlagen zur Deckung des Grundkapitals
 - Aktionärsliste
 - Beleg über die amtliche Zustimmung des Gesellschaftsvertrags

Rechtliche Rahmenbedingungen

7

Charakteristika einer GmbH (Sp. z .o.o.)

- Mindestens ein Gesellschafter (natürliche oder juristische Person)
 - Stammkapital mindestens 50.000 PLN (ca. 12.000 EUR)
 - Bareinlagen und Sacheinlagen sind möglich
 - Nach Gründung ist die Gesellschaft verpflichtet, jährlich mindestens eine Gesellschafterversammlung abzuhalten
 - Vor der Eintragung ins Handelsregister haften zusammen die Gesellschaft und die Personen welche im Namen der Gesellschaft handeln, persönlich
-

Charakteristika einer GmbH (Sp. z .O.O.)

- Verbindlichkeiten, welche mit der Entstehung der Gesellschaft unmittelbar zusammenhängen, können als ursprüngliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft auf diese übergehen
- Nach Eintragung ins Handelsregister haftet ausschließlich die Gesellschaft für eingegangene Verbindlichkeiten
- Bildung eines Aufsichtsrats ist dispositiv und nur notwendig, sofern im Gesellschaftsvertrag vorgesehen

Charakteristika einer AG (S.A.)

- Gründung durch mindestens eine juristische Person (außer GmbH mit einer Person) oder von einer natürlichen Person
 - Mindestkapital: 500.000 PLN (ca. 116.000 EUR)
 - Namensaktien und Inhaberaktien sind möglich
 - Das Grundkapital muss zu 100% (Geldeinlagen, sowie sämtliche Sacheinlagen) eingezahlt sein, bevor die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen wird
 - Es gibt einen Mindestnennwert der Aktien von 0,01 PLN
 - Organe: Hauptversammlung, Vorstand, Aufsichtsrat
- 

Charakteristika einer KG (Sp.K.)

- Gründung durch schriftlichen, amtlich beglaubigten Gesellschaftsvertrag und Eintragung ins Handelsregister
- Mindestens zwei Personen (juristische oder natürliche)
- Es gibt keinen Mindestwert der Kapitaleinlage
- **Kommanditist** haftet mit seiner Einlage
- **Komplementär** haftet persönlich und unbeschränkt für Verbindlichkeiten der Gesellschaft
- Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft nur durch Komplementär
- **KGaA** (S.K.A) ist eine Sonderform der Kommanditgesellschaft (Sp. K.), Firmenbezeichnung S.K.A., bleibt aber eine Personengesellschaft

Sonstige zivile rechtliche Regelungen in Bezug auf Grundstücke

- In Polen wird Eigentum an Grundstücken durch Abschluss eines Verpflichtungsvertrages und nachfolgender Eintragung in das Immobilienkataster erworben.
- Der Vertrag muss vor dem Notar unterzeichnet werden.
- **Hinweis:** es wird stets empfohlen vor der Unterzeichnung des Kaufvertrags alle rechtliche Angelegenheiten des Grundstücks genau zu prüfen.

Steuerliche Rahmenbedingungen

12

Steuerüberblick

- Körperschaftsteuer
- Einkommensteuer 1
 - Flat Tax bei den Personenhandelsgesellschaften möglich (19%)
- Einkommensteuer 2
 - Progression mit zwei Stufen
 - Einkünfte bis 85.528 PLN (ca. 20 TEUR) - 18%
 - Einkünfte über 85.528 PLN - 32%
- Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer
- Steuerjahr
- Bilanzierung
- Verlustnutzung
- EU-Dividenden

19%

Flat Tax bei den Personenhandelsgesellschaften möglich (19%)

Progression mit zwei Stufen

Einkünfte bis 85.528 PLN (ca. 20 TEUR) - 18%
Einkünfte über 85.528 PLN - 32%

keine

3%, 7%, 22%

Kalenderjahr

PL-GAAP, IFRS/IAS

Verlustvortrag über max. 5 Jahre aber nicht mehr als 20% des Verlustvortrags im Jahr

Mutter-Tochter-Richtlinie

Inhalt und Form des Jahresabschlusses

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Kapitalflussrechnung (nur bei Pflichtprüfung)
- Eigenkapitalspiegel (nur bei Pflichtprüfung)
- Anhang

Darüber hinaus gehende Pflichten

- Geprüft werden Jahresabschlüsse von Gesellschaften, die zwei der folgenden Kriterien erfüllen:
 - Umsatzerlöse über 5 MPLN (ca. 1,2 MEUR)
 - Bilanzsumme höher als 2,5 MPLN (0,6 MEUR)
 - Mehr als 50 Mitarbeiter

Abschreibungsmethoden

- Lineare AfA
- Degressive AfA
- Ggf. beschleunigte AfA

- Gebäude, die in verschlechterten Bedingungen benutzt werden
 - Maschinen, Anlagen sowie Transportmittel die intensiver als normal benutzt werden
 - Maschinen und Anlagen die dem höheren Technologiefortschritt unterliegen

Abschreibungen bei Windturbinen

- Windturbinen werden in zwei Teile unterteilt:
 - Fundamente von Windturbinen (Teil von Immobilie) linear 4,5% jährlich
 - Turbine (Energetische Anlage)
 - Linear 10%
 - Degrassiv 20% des Vorjahressatzes

Umsatzsteuer

- Ausländische Unternehmer müssen für USt-Zwecke registriert werden, wenn sie in Polen eine der polnischen USt unterliegende wirtschaftliche Tätigkeit ausüben
- Ausländische Unternehmen, die nicht in Polen, sondern in einem anderen Mitgliedstaat oder im Drittland ansässig sind, die nicht für USt-Zwecke registriert sind, müssen für die Rückerstattung der Mehrwertsteuer folgende Auflagen beachten:
 - Antragstellung auf Steuererstattung
 - Beilegung eines ordentlichen Steuerbelegs (vollständige Rechnung-Faktura)

Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:

- Freistellungsmethode:
die Einkünfte werden im jeweils anderen Vertragsstaat besteuert;
Freistellung von Besteuerung in Deutschland ohne Progressionsvorbehalt
bei bestimmten Einkünften aus EU/EWR Staaten (ohne Lichtenstein); im
Übrigen Freistellung mit Progressionsvorbehalt

- Anrechnungsmethode:
Die Einkünfte werden in beiden Vertragsstaaten besteuert, die
ausländische Steuer wird aber an die deutsche angerechnet

Typischer Aufbau der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA):

- Geltungsbereich
- Begriffsbestimmungen
- Besteuerung des Einkommens
- Besteuerung des Vermögens
- Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
- Besondere Bestimmungen und Schlussbestimmungen

OECD-Musterabkommen 2003 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

DBA Deutschland - Polen

- Die aktuelle DBA vom 14. Mai 2003 ist vollständig deckungsgleich mit OECD-MA

Betriebsstätte: Artikel 5 DBA

1. (...) eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird
2. (...) besteht insbesondere bei:
 - a. einem Ort der Leitung
 - b. einer Zweigniederlassung
 - c. einer Geschäftsstelle
 - d. einer Fabrikationsstätte
 - e. einer Werkstatt
 - f. einem Bergwerk, Öl- oder Gasvorkommen, ein Steinbruch

DBA Deutschland - Polen

Betriebsstätte: Artikel 5 DBA

- 4.** Ist eine Person – mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters (...) – in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates tätig, so gilt ein in dem erstgenannten Staat gelegene Betriebsstätte als gegeben, wenn die Person eine Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und die Vollmacht in diesem Staat gewöhnlich ausübt (...)

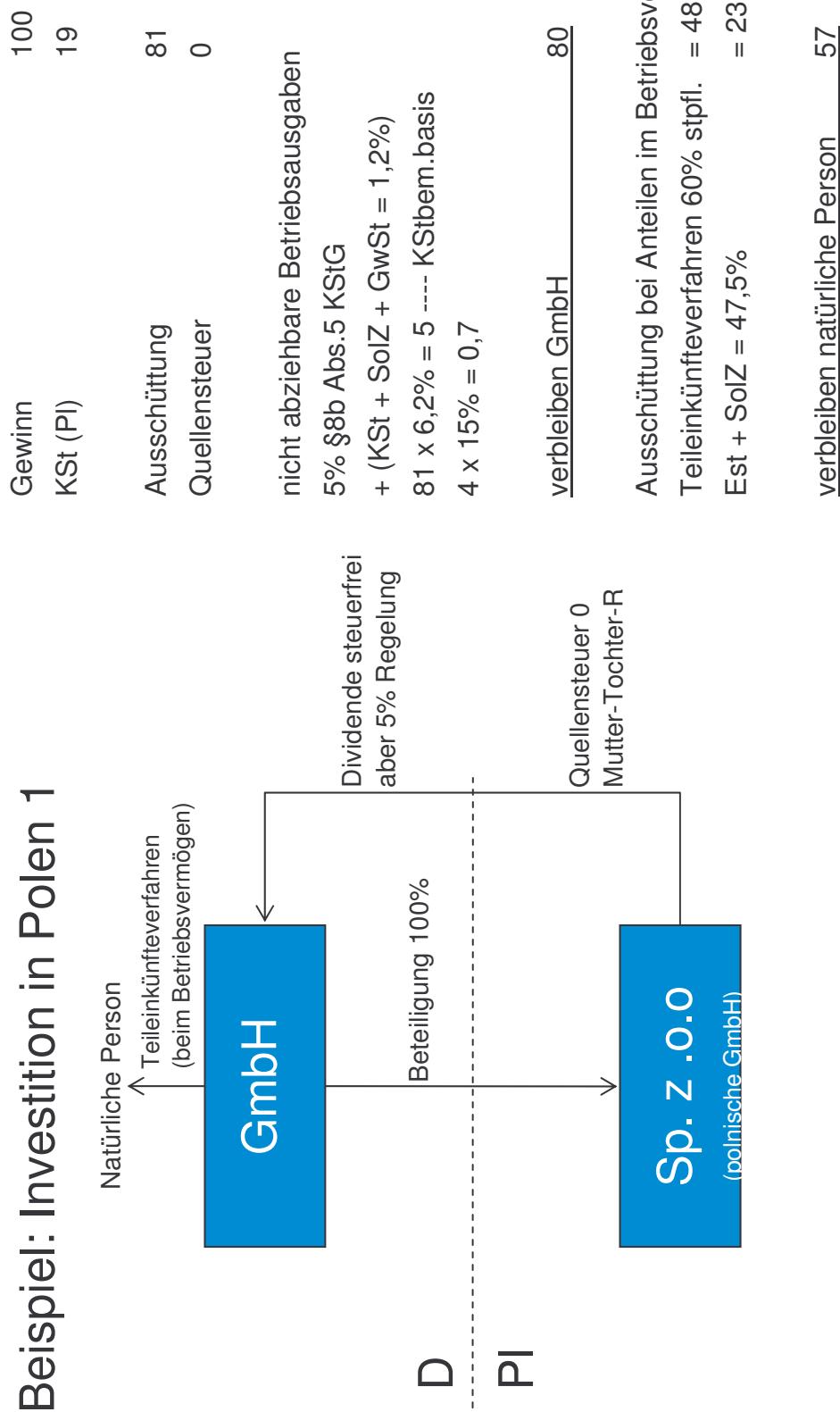
Besteuerung von Komplementären und Kommanditisten

- Polnische Kommanditgesellschaften (Sp.k.) sind steuerrechtlich als eine OHG (Komplementär und Kommanditist separat) zu betrachten (unterliegen der Einkommensteuer), soweit beide als natürliche Personen oder Personenhandelsgesellschaften bei der KG auftreten.
- Wenn der Komplementär oder Kommanditist eine Kapitalgesellschaft ist, unterliegt er der Besteuerung mit Körperschaftsteuer und bei der Ausschüttung der Einkommensteuer.

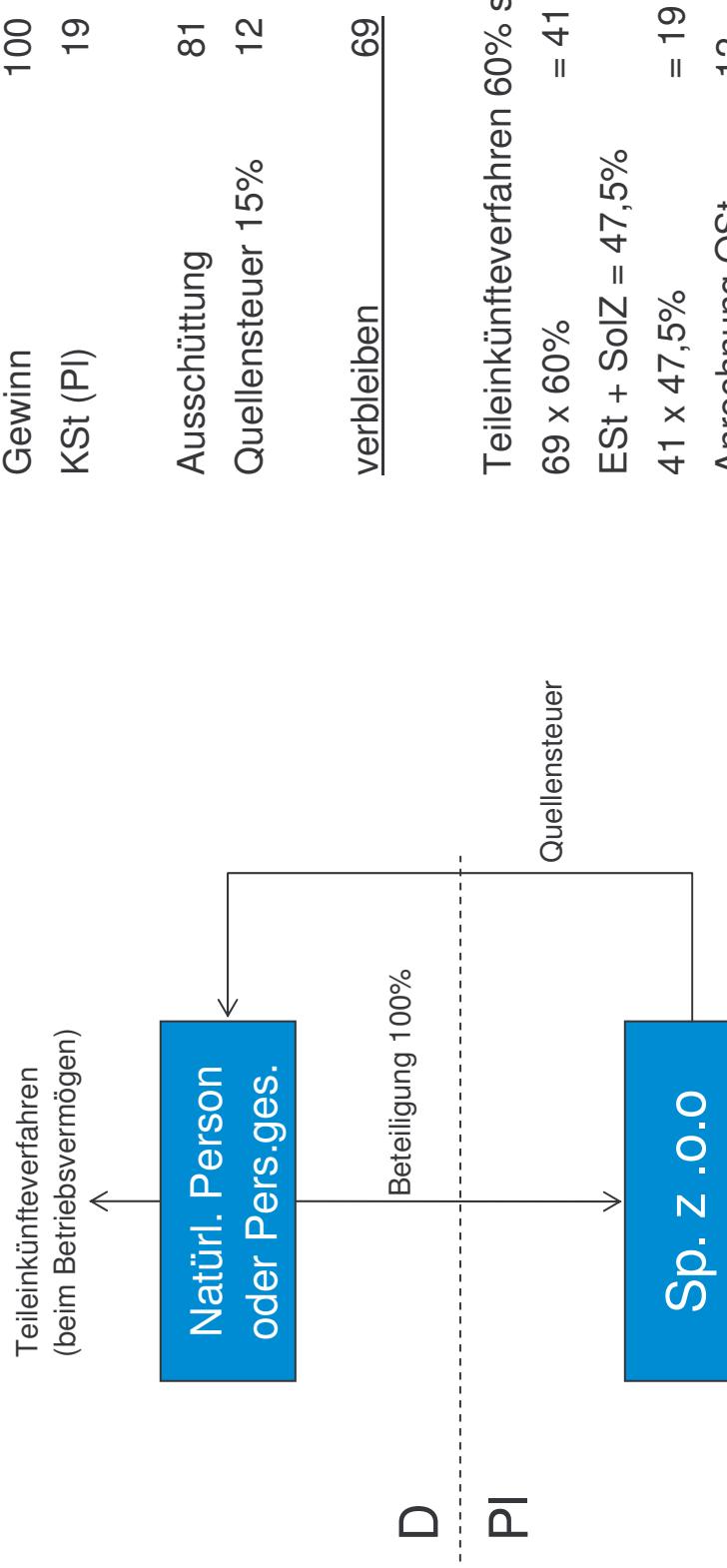
Steuerliche Rahmenbedingungen

22

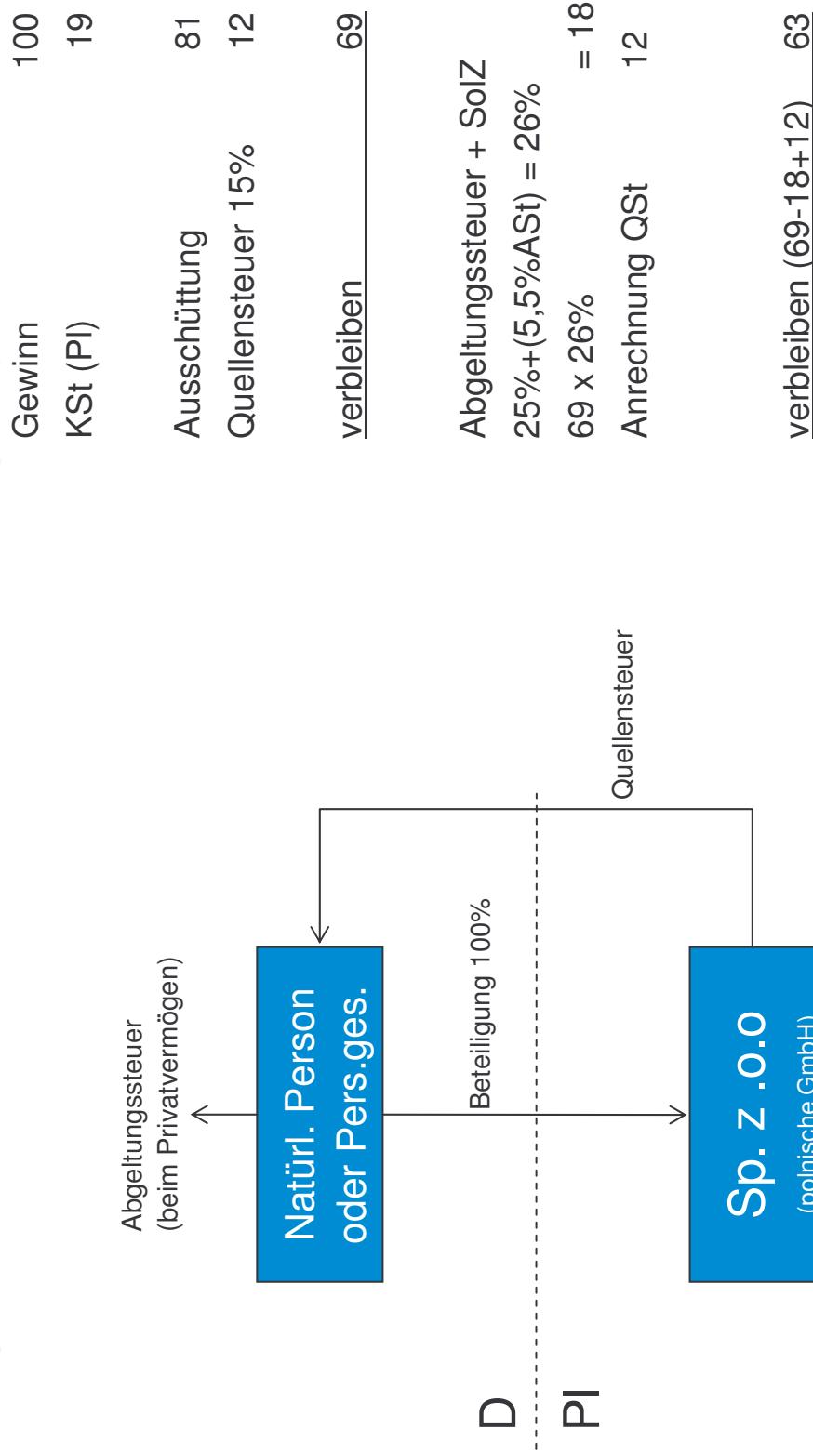
Beispiel: Investition in Polen 1



Beispiel: Investition in Polen 2 (Anteile an Kapitalges.)



Beispiel: Investition in Polen 3 (Anteile an Kapitalges.)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit





Kontakt

26



Dipl. Betriebswirt

Bartosz Szojda

RÖVERBRÖNNER KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Gervinusstraße 15
60322 Frankfurt am Main

Fon: +49(0)69.247 562-43
Fax: +49(0)69.247 562-50
E-Mail: B.Szojda@RoeverBroenner.de
www.RoeverBroenner.de